

Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1**Telefon:** +49 (221) 91657-0**Telefax:** +49 (221) 91657-9490**E-Mail:** Sb1-esn-kln@eba.bund.de**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de**Datum:** 03.02.2026**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)****EVH-Nummer:** 3526161

641pa/052-2024#062

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Münster (Westf.) Hbf, Neubau Abstellanlage Gl. 140 u. 142“, Bahn-km 43,383 bis 44,048 der Strecke 2000 Lünen - Münster in Münster (Westf.)

Bezug: Antrag vom 06.11.2024, Az. I.II-W-P-A (Abstellanlage)

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat Umbaumaßnahmen im Bahnhof Münster Hbf zum Gegenstand. Zukünftig sollen zwei Gleise (140 und 142) als Abstellanlage für lange Züge genutzt werden. Daher sollen Umbaumaßnahmen an den Gleisen 140, 142 und 125 durchgeführt werden. Im Rahmen der Baumaßnahme soll das bestehende Gleis 141 zurückgebaut werden. Die vorhandenen Weichen 61, 62, 63, 81, 82, 83 und 85 sollen mittels Lückenschluss zurückgebaut werden, während drei neue

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Weichenverbindungen (53, 84, 90) errichtet werden sollen. Im Rahmen der Baumaßnahme soll das bestehende Gleis 156 nach dem Umbau die Gleisbezeichnung 140 erhalten. Bestandteile der Baumaßnahmen sind ebenfalls die Herstellung von Verkehrswegen für die Andienung der Abstellanlagen sowie die Ausrüstung der beiden Abstellgleise mit einer Oberleitungsanlage.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von mehr als 5.000 m² oder mehr in Anspruch nehmen.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des gegenständlichen Vorhabens ergibt sich aus § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG, da anlagebedingt eine Flächeninanspruchnahme von mehr als 5.000 m² stattfindet.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben hat Umbaumaßnahmen im Bahnhof Münster Hbf zum Gegenstand. Zukünftig sollen zwei Gleise (140 und 142) als Abstellanlage für lange Züge genutzt werden. Daher sollen Umbaumaßnahmen an den Gleisen 140, 142 und 125 durchgeführt werden. Im Rahmen der Baumaßnahme soll das bestehende Gleis 141 zurückgebaut werden. Die vorhandenen Weichen 61, 62, 63, 81, 82, 83 und 85 sollen mittels Lückenschluss zurückgebaut werden, während drei neue Weichenverbindungen (53, 84, 90) errichtet werden sollen. Im Rahmen der Baumaßnahme soll das bestehende Gleis 156 nach dem Umbau die Gleisbezeichnung 140 erhalten. Bestandteile der Baumaßnahmen sind ebenfalls die Herstellung von Verkehrswegen für die Andienung der Abstellanlagen sowie die Ausrüstung der beiden Abstellgleise mit einer Oberleitungsanlage.

Der Flächenbedarf insgesamt wird mit 14.700 m², der anlagenbedingte Flächenbedarf mit 12.200 m². Es werden insgesamt 475 m² Boden dauerhaft durch die Errichtung von Parkflächen und OLA-Masten vollversiegelt. Zusätzlich werden 1.453 m² wassergebunden (geschottert) durch die Herstellung der neuen Gleise und des Kerrwegs auf noch nicht beanspruchten Flächen versiegelt. Bei der schalltechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Beurteilungskriterien an zwei Gebäuden überschritten werden. Bei der schalltechnischen Untersuchung nach TA Lärm wurde festgestellt, dass an den Immissionsorten die jeweiligen Immissionsrichtwertanteile tagsüber eingehalten werden können, während für die Einhaltung in der Nacht Betriebsvorgaben erforderlich sind.

Die schalltechnische Untersuchung der lärmintensiven Baumaßnahmen hat darüber hinaus gezeigt, dass voraussichtlich mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm je nach Bauphase im untersuchten Zeitraum zu rechnen ist. Aus der erschütterungstechnischen Untersuchung zu den Bauarbeiten geht weiter hervor, dass Gebäudebeschäden im Sinne der DIN 4150-3 nicht ausgeschlossen werden können.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Untersuchungsgebiet (UG) zum Bauvorhaben befindet sich im Bundesland NRW, im Bereich des Hauptbahnhofes der Stadt Münster. Das Plangebiet definiert sich über den Abschnitt zwischen km 43,3- 44,4 auf der Gesamtstrecke 2000 sowie einen Lagerplatz bei km 42,9 der Strecke 2000 und unmittelbar angrenzenden Flächen. Angrenzend an das Baufeld und die BE-Fläche sind folgende Biotope/ Strukturen vorhanden: Gewerbe-/ Industriefläche, Parkplatz, Infrastruktur, Bahnhof und Randvegetation der Gleisanlage, Gehölzstreifen.

Angrenzend an den Lagerplatz nahe der Bahnlinie 2000 bei km 42,9 sind folgende Biotope/ Strukturen vorhanden: Gewerbefläche, Gehölze, Bahnlinien.

Nahe der Lagerfläche liegt in etwa 90 m Entfernung das geschützte Biotop BT-4011-157-9, das als Magergrünland inkl. Brachen beschrieben ist. Die Fläche besteht aus Silikattrockenrasen. Weitere Schutzgebiete sind nicht in der Nähe des Vorhabens zu finden.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1

UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden.

3.1 Schutzgut Mensch

Während der Baumaßnahme kann es zu einer Überschreitung der Richtwerte der AVV-Baulärm kommen. Dabei sind bei den Bautätigkeiten die Beurteilungspegel jedoch nur geringfügig höher als die Vorbelastung aus dem Schienenverkehr. Beurteilungspegel von mehr als 60 dB(A) nachts treten außerdem nur bei naheliegenden Bürogebäuden auf, bei denen eine Nachnutzung ausgeschlossen ist. Allein aus einer absehbar verbleibenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus bereits im Erläuterungsbericht festgelegt, dass Gründungen ausschließlich mit Bohrgeräten erfolgen sollen. Da diese erschütterungsarm sind, können sowohl Gebäudeschäden im Sinne der DIN 4150-3 als auch Überschreitungen der Anforderungen der DIN 4150-2 bezüglich Menschen in Gebäuden ausgeschlossen werden.

Die schalltechnische Untersuchung ergab, dass für Teilbereiche zweier Gebäude dem Grunde nach ein Anspruch auf Lärmvorsorge besteht. Für die Gebäude wurden jedoch schallschutzfachliche Objektbeurteilungen durchgeführt. Anhand dieser Beurteilungen können die tatsächlich vorhandenen Schalldämmungen der Umfassungsbauteile (Fenster, Wände, Dächer) gemäß 24. BlmSchV sowie die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen (z. B. Verbesserung der Außenbauteile, Einbau von Schalldämmlüftern) ermittelt werden. Zusammenfassend ergibt sich aus den Objektbeurteilungen jedoch kein Anspruch auf baulichen Schallschutz, da die Anforderungen mit den festgestellten Bauteilen in allen Räumen eingehalten werden können.

Die Untersuchung gem. TA Lärm kommt zu dem Ergebnis, dass an den Immissionsorten die jeweiligen Immissionsrichtwertanteile tagsüber unabhängig vom Betriebszustand der abgestellten Züge eingehalten werden können. Für die Nacht gilt allerdings die Voraussetzung (Betriebsvorgabe), dass die Züge der beiden Abstellgleise getrennt in den „Vorbereitungsbetrieb“ aufzunehmen sind. Als betriebliche Vorgabe sind die Züge auf Gleis 142 vor den Zügen auf Gleises 140 in den „Vorbereitungsbetrieb“ aufzunehmen. Die schalltechnischen Berechnungen gem. TA Lärm zeigen, dass unter diesen Voraussetzungen die anzustrebenden Immissionsrichtwertanteile in der Nachbarschaft nachts eingehalten werden können. Darüber hinaus wird festgehalten, dass das Spitzengesetzkriterium der TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten wird.

Unter Voraussetzung der im Erläuterungsbericht aufgeführten Schutzmaßnahmen sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für Amphibien, sonstige Säugetiere und Wirbellose werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dagegen für die Avifauna vor allem durch den dauerhaften Verlust von Brutplätzen möglich. Fledermäuse und Reptilien können insbesondere durch Nachtbeleuchtung bzw. die Nutzung der Lagerfläche (Störung/Überfahren) betroffen sein. Durch die im LBP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen lassen sich die Verbotstatbestände jedoch verhindern. Durch das Vorhaben gehen dauerhaft Gehölze verloren. Geschützte Pflanzenarten sind jedoch nicht durch die Baumaßnahme betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere liegen insgesamt nicht vor.

3.3 Fläche und Boden

Für den Neubau der Abstellanlage und insbesondere den Neubau von Gleis 142 geht dauerhaft eine Fläche von 3.109 m² des Biotoptyps Feldgehölz verloren. Hiervon gehen 1.928 m² dauerhaft durch Versiegelung verloren. 1.181 m² müssen langfristig für die erweiterte Rückschnittzone der OLA-Anlage von Gehölzen freigehalten werden. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere sind nicht zu erwarten.

Der LBP sieht eine Kompensation von 5.376 Biotopwertpunkten vor Ort vor, während die restlichen 31.736 Biotopwertpunkte über ein Ökokonto kompensiert werden sollen. Entsprechende Verträge über den Kauf von Biotopwertpunkten wurden den Antragsunterlagen bereits beigelegt.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, insbesondere dem Erläuterungsbericht, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und den schall- und erschütterungstechnischen Gutachten ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig